

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Donnerbauer, Dr. Jarolim  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses 1124 d.B. zur Regierungsvorlage (1075 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (1075 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden in der Fassung des Ausschussberichtes (1124 d.B.) wird wie folgt geändert:

*1. Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:*

*a) In der Z 1 lautet im § 76a Abs. 2:*

„(2) Gleiches gilt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 102) für die Auskunft über folgende in § 99 Abs. 5 Z 2 TKG erwähnte Daten des Inhabers der betroffenen technischen Einrichtung:

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP- Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war, es sei denn, dass diese Zuordnung eine größere Zahl von Teilnehmern erfassen würde;
2. die bei Verwendung von E-Mail Diensten dem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
3. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, und
4. die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders einer E-Mail.

Die Bestimmungen der §§ 138 Abs. 5 und 139 gelten für diese Anordnung sinngemäß.“

*b) In der Z 3 erhalten die bisherigen lit. a und b die Bezeichnung „b)“ und „c)“, folgende lit. a) wird eingefügt:*

*„ a) Z 2 lautet:*

„2. „Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung“ die Erteilung einer Auskunft über Verkehrsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG), Zugangsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4a TKG), die nicht einer Anordnung gemäß § 76a Abs. 2 unterliegen, und Standortdaten (§ 92 Abs. 3 Z 6 TKG) eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes),“

*c) In der Z 12 wird im § 514 Abs. 15 die Wendung „treten mit xx.xxx 2011“ durch „treten mit 1. April 2012“ ersetzt.*

*2. Artikel 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes) wird wie folgt geändert:*

*In der Z 6 wird im § 94 Abs. 30 die Wendung „treten mit xx.xxx 2011“ durch „treten mit 1. April 2012“ ersetzt.*

## Begründung

### Zu Artikel 1 und 2 (Änderungen der StPO und des SPG)

In Artikel 1 Z 1 (§ 76a StPO) soll in Abs. 2 klargestellt werden, dass solche Anordnungen konkret nur Zugangsdaten des Inhabers des betroffenen Anschlusses umfassen dürfen, soweit deren Verarbeitung und damit Speicherung überhaupt gemäß § 99 Abs. 5 Z 2 TKG zulässig ist; nicht erfasst wären daher Zugangsdaten eines anderen Teilnehmers, der mit dem betroffenen Anschlussinhaber eine Verbindung hergestellt hat; solche Daten bedürften weiterhin einer Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung bzw. einer Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2 und Abs. 2a StPO und daher auch einer gerichtlichen Bewilligung. Zur näheren Determinierung und Vermeidung von Verweisungsketten sollen die Datenarten, die nach dieser Bestimmung abgefragt werden können, abschließend aufgezählt werden, wobei grundsätzlich nur der Teil der Daten erfasst werden soll, die zur Identifikation eines Teilnehmers an einer Internetkommunikation notwendig sind. Darüber hinaus soll aber auch klargestellt werden, dass für den Fall keiner eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Teilnehmer (etwa, wenn sich herausstellt, dass die IP- Adresse zum selben Zeitpunkt einer größeren Anzahl von Teilnehmern zugewiesen war), diese Auskunft als ergebnislos zu betrachten wäre, weil die daran anschließenden Ermittlungen grundsätzlich einer dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 StPO) widerstreitenden verdachtslosen Ausforschung (reiner Erkundungsbeweis) gleichkommen.

Schließlich soll das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 mit jenem Zeitpunkt festgelegt werden, in dem die Anbieter in der Lage sind, Daten auf Vorrat zu speichern und die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen haben.

Wahl P. H. de ... stag H. H. e

Denk

J. J.